

Bitte füllen Sie das Formular am PC aus! Drucken Sie es nur zum Unterschreiben und Faxen/E-Mails aus!



An die
Bildungsdirektion für Steiermark
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

Bei Einbringung über eine Schule Name und Schulkennzahl:

Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für die Schulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz

Die Anzeige hat jedenfalls bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres zu erfolgen.

_____ Vorname des Schülers/der Schülerin		_____ Nachname des Schülers/der Schülerin	_____ Geburtsdatum
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
Herr	_____ Vor- und Nachname eines Erziehungsberechtigten		_____ Tel.
Frau			
_____ Straße Nr.		_____ PLZ	_____ Ort
Erstanzeige:	Bei Erstanzeige Name und Adresse der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule:		
Folgeanzeige:	Bei Folgeanzeige Letztanzeige für Schuljahr: _____		

Bezeichnung und Standort der Privatschule:

Angaben zum **Lehrplan** und **pädagogischen Konzept**:



Etwaige **Anmerkungen** der Schulleitung bzw. des Schulerhalters:

Der zureichende Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist **zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres 2022/2023** durch eine Externistenprüfung nachzuweisen. Der Schüler ist daher rechtzeitig an einer örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommission anzumelden. Eine Kopie des Zeugnisses ist der Bildungsdirektion für Steiermark **umgehend** nach Absolvierung der Prüfung **unaufgefordert** zu übermitteln. Hinsichtlich der örtlich und sachlich zuständigen Prüfungskommissionen darf hier ergänzend auf die jeweils geltende Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark, mit der Externistenprüfungskommissionen über einzelne Schulstufe für schulpflichtige Kinder, welche an gleichwertigem Unterricht gemäß §§ 11 und 13 SchPflG teilnehmen, eingerichtet werden, verwiesen werden.

Wird die Externistenprüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgelegt oder nicht bestanden, hat die Bildungsdirektion zwingend anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im nächsten Schuljahr im Rahmen des regulären Unterrichts an einer (im vorangegangenen Absatz angeführten) Schule zu erfüllen hat.

Das Erfordernis des Nachweises des zureichenden Erfolges entfällt, sofern der Privatschule vor Ende des Unterrichtsjahres das Öffentlichkeitsrecht bescheidmäßig verliehen wurde.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind.

Kinder, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs zu besuchen haben, müssen ihre Schulpflicht für die Dauer des Bedarfes einer solchen Sprachförderung jedenfalls an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung erfüllen. **Es ist daher bei der Erstanzeige untenstehend von der Schulleitung der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule zu bestätigen, dass das Kind die Unterrichtssprache soweit beherrscht, dass es dem Unterricht folgen kann.**

Bestätigung der ausreichenden Beherrschung der Unterrichtssprache durch die Schulleitung der derzeit bzw. zuletzt besuchten Schule:

Unterschrift der Schulleitung

Datum:

Unterschrift des Schulleiters/der Schulleiterin bzw. des vertretungsbefugten Organs des Schulerhalters

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten